

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen: Da der Kläger nicht der Gefahr einer

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. Januar 1972 wird zurückgewiesen.

Zorn

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint ohne Rechtsfehler, daß der Kläger in der Schweiz von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen im Sinne von § 2 BEG betroffen worden ist oder daß er für seinen Gesundheitsschaden die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Nr. 4 BEG erfüllt. Nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts ist der Kläger auch nicht aus Furcht vor einer nationalsozialistischen Verfolgung in die Schweiz ausgewichen und dadurch gezwungen worden, seine Eltern in Polen zu-

198

- 3 -

rückzulassen. Er kann sich ferner nicht darauf berufen, eine nationalsozialistische Verfolgung liege für ihn darin, daß es ihm seit Kriegsbeginn als Jude nicht mehr möglich gewesen sei, in seine polnische Heimat zurückzukehren. Da der Kläger nicht deutscher Staatsangehöriger war, bestand für das Deutsche Reich keine Schutzpflicht, ihm die Rückkehr in seine Heimat zu ermöglichen.

Mal

Zern

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)